

Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 6

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die alleinerziehende Andrea Müller¹ arbeitet 50 Prozent als Serviertochter. Die Sozialbehörde will ihr nur das Pflegegeld für die Betreuung der Kinder durch eine Nachbarin als Erwerbsunkosten anrechnen, aber die Erwerbsunkostenpauschale nicht gewähren und beruft sich dabei auf ihre langjährige Praxis in dieser Frage.

Andrea Müller hat nach der Ehescheidung eine 50%ige Arbeitsstelle im Service gefunden. Während ihrer berufsbedingten Abwesenheit werden die drei Kleinkinder entweder von ihrer Mutter oder von einer verheirateten Kollegin, die im gleichen Wohnhaus wohnt, betreut. Ihre Mutter beansprucht dafür kein Pflegegeld. Mit der Kollegin hat sie jedoch ein Pflegegeld von 50 Franken pro Abend vereinbart. Die Sozialbehörde anerkennt den Einsatz der Klientin und ist bereit, das Pflegegeld von durchschnittlich 200 Franken je Monat in das Unterstützungsbudget aufzunehmen. Hingegen lehnt sie es ab, Andrea Müller eine Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten anzurechnen. Es sei Pflicht eines jeden Unterstützten, alles zur Minderung seiner Bedürftigkeit beizutragen. Dazu gehöre insbesondere auch die Arbeitsaufnahme. Diese müsse nicht speziell belohnt werden.

Die Sozialarbeiterin rät der enttäuschten alleinerziehenden Mutter von einem Wiedererwägungsgesuch ab, weil die Haltung der Behörde einer langjährigen Praxis entspreche. Eine Praxisänderung

stehe zum heutigen Zeitpunkt ausser Diskussion.

Beurteilung: Die Erwerbstätigkeit, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme sowie regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten tragen wesentlich zur sozialen Integration von unterstützten Personen bei und entlasten das Unterstützungsbudget. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Sozialhilfe dafür Anreize schafft. Ein solcher Anreiz wird geschaffen, wenn die Sozialbehörde die SKOS-Richtlinien korrekt anwendet. Diese unterscheiden zwischen den effektiv mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten und einer Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten. Dabei geht die SKOS davon aus, dass beides, die tatsächlichen Mehrkosten und die Pauschale, anzurechnen sind. Die Pauschale beträgt Fr. 250.– pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung und ist bei einer Teilzeitarbeit entsprechend zu kürzen.

Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern gelten nicht als Erwerbsunkosten; diese Kosten müssen separat angerechnet werden (vgl. Kapitel C.4).

Schlussfolgerungen: Unterstützte Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten leisten oder an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen teilnehmen, erbringen eine Gegenleistung. Diese Gegenleistung wird mit der Pau-

¹ Alle Namen in den Praxisbeispielen sind fiktiv.

schale für allgemeine Erwerbsunkosten honoriert. Die Pauschale dient auch zur Deckung der erhöhten Haushaltskosten. Der Beschäftigungsgrad von Frau Müller beträgt 50%. Somit beträgt die Pauschale 125 Franken (die Hälfte von 250 Franken).

Zusätzlich zu der Pauschale sind die effektiven, mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Kosten anzurechnen, die nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind. Taxifahrten, die in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen und nötig sind, weil das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, sind derartige zusätzliche Kosten. Einer Frau, der nach Arbeitsschluss in der Nacht kei-

ne öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, kann nicht zugemutet werden, den Nachhauseweg von fünf Kilometern mit dem Fahrrad zurückzulegen. Deshalb muss die Sozialbehörde Frau Müller die Taxikosten vollumfänglich anrechnen. cc

Bisher erschienene Praxisbeispiele:

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit drei Kindern (alle unterstützt) 3/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98
- Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit, 5/98

VESAD-Symposium 1998: Qualitätsstandards

Im Zentrum des Symposiums 1998 des Vereins zur Förderung der Sozialen Arbeit als akademische Disziplin (VeSAD) steht die Frage nach der Ausgestaltung und Umsetzung sozialarbeitsspezifischer Qualitätsstandards. Einführende Referate geben einen Überblick über den Stand der Diskussion. In sechs parallel geführten Workshops soll das Thema am Nachmittag vertieft werden.

Im Sinne des Vereinsziels strebt die VeSAD mit dieser Veranstaltung den Dialog an zwischen VertreterInnen von Theorie, Forschung und Praxis.

Datum und Ort: 6. November 1998, Hotel alfa, Bern.

Detailprogramm/Informationen:

VeSAD, Symposium 1998, Postfach 893, 3000 Bern 9. Kontaktperson: Agnès Fritze, Tel. 031/351 28 09.

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Claudio Ciabuschi, Leiter Praxisberatung und Fortbildung der SKOS, Bern
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Kurt Wyss, Soziologe, Zürich